Fachtagung „Entschuldung durch Beratung“

München, 28.06.2019

Leseversion des Beitrags

Ass. jur. Ulrich Jäger, Seghorn Inkasso GmbH, Bremen

Das Gesetz als Richtungsweiser

Der Gesetzgeber der InsO hat den außergerichtlichen Einigungsversuch als wesentlichen Bestandteil des Verbraucherinsolvenzverfahrens (im weiteren Sinne) angesehen. Maßgeblicher Beweggrund war die Entlastung der Gerichte. Wollte man jeden Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Privatschuldners in die Insolvenz schicken, wären die Insolvenzgerichte hoffnungslos überfordert.

Richtig verstanden ist die Schaffung des außergerichtlichen Einigungsversuchs zugleich eine Verhaltensvorgabe für die Beteiligten, insbesondere gerade auch an die Schuldner- und Gläubigervertreter. Die Ansage lautet schlicht:

„Unternehmt den ernsthaften Versuch, Euch zu einigen, um ein Insolvenzverfahren zu vermeiden.“

Diese Vorgabe ist richtig und interessengerecht. Ein Schuldner kann ohne die Belastungen des Insolvenzverfahrens und möglicher Folgen (SCHUFA) die Entschuldung erlangen. Der Gläubiger wird, soweit eine Quote angeboten wird bzw. werden kann, wirtschaftlich im außergerichtlichen Verfahren besser stehen als im Insolvenzverfahren.

Dies klingt ziemlich vernünftig – vielleicht zu vernünftig.
Leider bleibt die Einigungsquote von rund 20 bis 25 % hinter den Erwartungen an den außergerichtlichen Einigungsversuch zurück.

Woran liegt es?
Bei einer „Fehleranalyse“ sollte man stets äußerst defensiv mit Verallgemeinerungen umgehen. Es gibt nicht **die** Gläubiger und **die** Schuldner, nicht **die** Inkassounternehmen und **die** Schuldnerberatungsstellen. Jedwede Verallgemeinerung führt zu Irritationen, Missverständnissen und schließlich Verärgerung.

So kann ich auch nicht für alle Gläubiger oder alle Inkassounternehmen sprechen oder einen Verband sprechen, sondern nur von unserem Unternehmen und den von uns vertretenen Mandanten.

<u>Vorweg einige grundlegende Anmerkungen:</u>
Wir sind mit der Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen sehr zufrieden. Die Zusammenarbeit läuft weitgehend verlässlich und vertrauensvoll. Wir schätzen die Arbeit der Schuldnerberater hoch und sehen die nach § 305 erforderliche eingehende Beratung des Schuldners als Kern des eigentlichen Ziels der InsO an, nämlich als maßgebliche Voraussetzung für eine nachhaltige Entschuldung (ohne Drehtüreffekt).

Zu beachten gilt, dass die die Schnittmenge der Mandate der Schuldnerberater und Inkassounternehmen äußerst gering ist. Die wenigsten Inkassoverfahren sind Insolvenzfälle, es sind weitgehend Fälle einer Zahlungsstockung, nicht aber einer Zahlungseinstellung. In der Schnittmenge findet auch eine Reihe von Fällen mit einer nicht unbedingt erfreulichen „Vorgeschichte“ im Forderungseinzug.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind insolvenzrechtlich geschult. Ihr Entscheidungsrahmen ist vorgegeben und ergibt sich weitgehend aus vertraglichen Regelungen mit unseren Mandanten.

Wir stimmen mit unseren Mandanten überein, dass jede vertretbare außergerichtliche Lösung einer gerichtlichen vorzuziehen ist. Wir stehen dem außergerichtlichen Einigungsversuch daher stets positiv gegenüber. Dies gilt auch, wenn auch gerichtlich, bezüglich eines Insolvenzplans.

Leider läuft es in der Zusammenarbeit von Schuldnerberatung nicht immer rund.
Aus der Praxis unseres Unternehmens ergeben sich die folgenden vier Thesen, die auch weitgehend in der Branche Unterstützung finden. Sie erklären vielleicht auch das bei einigen Gläubigern vermutete Desinteresse an einer außergerichtlichen einvernehmlichen Lösung. Bei den zwei ersten Thesen sei nochmals darauf hingewiesen, dass hier nicht die Regelfälle beschrieben werden, sondern eben die bereits genannten „Ausreißer“.

<u>These 1:</u>

Nur ein wirklich <u>ernsthafter</u> außergerichtlicher Einigungsversuch kann die Akzeptanz der Gläubiger finden.

Kontraproduktiv sind daher:

- Anschreiben, die sich faktisch auf die Aufforderung zum „Ausbuchen der Forderung“ beschränken.
- Nullpläne ohne Besserungsklausel.
- Überlange Bearbeitungszeiten bei den Schuldnerberatungsstellen und regelmäßig fehlende Abschlussschreiben beim Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs.
- Revolvierende außergerichtliche Einigungsversuche. Es ist vermehrt erkennbar ein „Forum-Shopping“ auf Seiten der Schuldner. Außergerichtliche Einigungsversuche werden abgebrochen, um kurze Zeit später einen weiteren außergerichtlichen Einigungsversuch zu betreiben, dies teils sogar mit derselben Schuldnerberatungsstelle. Derartige Fälle stellen keinen ernsthaften Einigungsversuch dar und fordern Ablehnungen geradezu heraus.
  Es entspricht unseren Erkenntnissen, dass rund einem Fünftel der abgelehnten Pläne **kein** Insolvenzverfahren folgt. Dies wird untermauert durch die Ergebnisse einer Projektarbeit der Hochschule Bremen (Thema: „Gläubigermotivation im Insolvenzverfahren“). Wir haben den Studierenden die Auswertung von knapp 1800 Fälle außergerichtlicher Einigungsversuche zweier fallzahlmäßig schwacher Monate (August und September 2017) ermöglicht. Die Ergebnisse der Studie kommen zu deckungsgleichen Werten.
  Veröffentlicht: ZVI 2018, 389 ff.

<u>These 2</u>

Nur ein <u>transparenter</u> außergerichtlicher Einigungsversuch kann die Akzeptanz der Gläubiger finden.
Derzeit folgen die außergerichtlichen Pläne keiner einheitlichen Struktur. Die Schilderung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, dessen Vermögensverhältnisse sowie der Plan selbst werden regelmäßig in einem mehrseitigen Anschreiben dargestellt.

Die Arbeit, die eine solche Darstellung bereitet auf Gläubigerseite, ist erheblich, da – leider nicht nur in exotischen Ausnahmefällen

- die Vermögensverhältnisse nicht vollständig bzw. nicht korrekt geschildert werden (unschwer zu erkennen an Abweichungen von aktuellen Vermögensauskünften)
- nicht tragbare Bedingungen in die Pläne eingepflegt werden (Enthaftung auch von Bürgen und Gesamtschuldnern, SCHUFA-Erledigungserklärungen vor Vergleichserfüllung, abenteuerliche Kündigungsregelungen bei Nichterfüllung oder Verzug, Titelaushändigung vor Erfüllung, vorzeitige Aufhebung vor Vollstreckungsmaßnahmen, unterschiedliche Befriedigungsquoten, Abtretungsvorränge ungeachtet der Aufhebung des § 114 etc.)

Folge dieser Missstände ist, dass Gläubiger im Zweifel die Pläne ablehnen (müssen). Langwierige Korrespondenz über belastende Klauseln wird regelmäßig aus wirtschaftlichen Gründen unterbleiben.

Folge ist auch, dass das gegenseitige Vertrauen, das gerade beim außergerichtlichen Einigungsversuch elementar ist, durch solche Einzelfälle gestört wird. Zu leicht bleibt eben ein (nicht wünschenswerter) Generalverdacht des Versuchs einer Übervorteilung hängen.

<u>These 3:</u>

Nur ein <u>sinnvoller</u> (erfolgversprechender) außergerichtlicher Einigungsversuch kann die Akzeptanz der Gläubiger finden.
Außergerichtliche Einigungsversuche, die sich in einem (flexiblen) Nullplan erschöpfen, werden regelmäßig von den Gläubigern nicht angenommen.
Dennoch müssen sie nach den Bestimmungen der InsO vorgelegt werden und verursachen ohne jedweden Nutzen höchst überflüssige Arbeit und damit Kosten auf allen Seiten.
Eine gesetzliche Regelung aber, die Sinnloses vorgibt, ist selbst sinnlos.

<u>These 4:</u>

Ohne gesetzliche Änderungen wird der außergerichtliche Einigungsversuch maßgeblich an Bedeutung verlieren.

Im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der EU-Richtlinie steht zu erwarten, dass die regelmäßige Entschuldungsfrist auf drei Jahre festgelegt wird.

Logisch damit verbunden ist eine geringere Befriedigungsquote auf Seiten der Gläubiger auch im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs. Es ist verständlich, dass man sich beim außergerichtlichen Einigungsversuch an den im Insolvenzverfahren zu erwartenden Werten orientiert. Werden demnächst die angebotenen Befriedigungsquoten halbiert, besteht **die Gefahr**, dass das Gläubigerinteresse am außergerichtlichen

Einigungsversuch sinkt. Der außergerichtliche Einigungsversuch könnte maßgeblich an Bedeutung verlieren, was nicht im Interesse der Parteien liegen kann.

Will man die Akzeptanz auf Gläubigerseite (und damit auch die Einigungsquote) erhalten, müssen sinnlose Bestimmungen aus der InsO verschwinden. Der außergerichtliche Einigungsversuch muss daher fakultativ gestaltet werden.

Maßgeblich ist die **Steigerung der Transparenz** des außergerichtlichen Einigungsversuchs. Hier erscheint die Einführung eines **Formularzwanges** auch für diesen Verfahrensabschnitt als notwendig. Nur so kann die Bearbeitung vereinfacht werden, nur so können auch die immer weniger Ertrag bringenden Verfahren überhaupt stabilisiert werden. Die Ergebnisse der Stephan-Kommission weisen hier den rechten (und nach meiner Meinung einzigen) Weg. Dies entspricht auch der Handlungsempfehlung der Hochschule Bremen in der oben genannten Studie.

Leider gibt es gegen diese Ansätze erhebliche Widerstände von Schuldnerberaterseite.

Dabei ist für mich nur schwer festzustellen, ob man sich hier gegen die Transparenz oder gegen die Änderung der eigenen Arbeitsweise stellt oder andere Gründe maßgeblich sind.

Festzuhalten bleibt:

- Ohne größtmögliche Transparenz kann es keine belastbare Basis für eine außergerichtliche Einigung geben. Ohne mehr Transparenz wird vermutlich die Bedeutung des außergerichtlichen Einigungsversuchs maßgeblich sinken.

- Der außergerichtliche Einigungsversuch ist kein Selbstzweck für die jeweiligen Verfahrensbeauftragten. Zu gern wird vergessen, dass man im Mandat handelt – sich also an den Interessen der Mandanten zu orientieren hat und nicht an eigenen Befindlichkeiten.

- Häufig ist zu hören, dass Aspekte der Finanzierung der Schuldnerberatung eine maßgebliche Rolle bei der Frage einer möglichen Vereinfachung des außergerichtlichen Einigungsversuchs spielen. Wenn es tatsächlich lukrativer ist, den Schuldner in das Insolvenzverfahren zu schicken als eine außergerichtliche Einigung zu finden, sind wir auf einem Irrweg.
  Hier wäre an die Vernunft derer zu appellieren,
  auch die Vernunft derer, die für die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen verantwortlich sind. Gelder, die man hier „einsparen“ will, fallen in mindestens dreifacher Höhe im Insolvenzverfahren an. Das tut nicht not.